

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 6

Kiel, den 24. April

1936

Inhalt: 40. Nationaler Feiertag des deutschen Volkes (S. 31). - 41. Erklärung des Landeskirchenausschusses (S. 32). - 42. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 23. März 1936 (S. 33). - 43. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 34). - 44. Kirchenkollekte zum Besten des Verbandes evangelischer Kirchenschöre in Schleswig-Holstein (S. 35). - 45. Himmelfahrtskollekte (S. 36). - 46. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 36). - 47. Ermittlung einer Urkunde (S. 37). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 40. Nationaler Feiertag des deutschen Volkes.

Der Reichskirchenausschuß
K. K. III 884

Berlin-Charlottenburg, den 23. April 1936.
Marchstr. 2

Der Reichskirchenausschuß hat schon vor längerer Zeit mit dem Reichspropagandaministerium Verbindung aufgenommen, um festzustellen, ob am 1. Mai eine bestimmte Zeit des Vormittags allgemein für gottesdienstliche Feiern freigehalten werden könnte. Wie wir jetzt erfahren, ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Wir sehen deshalb davon ab, den Landeskirchen einheitliche Richtlinien für eine etwaige kirchliche Begehung des 1. Mai zu geben, bitten aber, den Kirchengemeinden nahezu legen, wo es gewünscht wird, und wo eine würdige Durchführung des Gottesdienstes bei genügender Beteiligung als gesichert gelten kann, am 1. Mai oder am Vorabend einen Gottesdienst abzuhalten.

Bei der Bedeutung, den die Feier des 1. Mai für unser deutsches Volk hat, erscheint es uns erwünscht, wenn am folgenden Sonntag Jubilate (3. Mai), etwa im allgemeinen Kirchengebet, der Arbeit des deutschen Volkes im Lichte des Wortes Gottes gedacht wird.

Kiel, den 24. April 1936.

Vorstehendes Schreiben des Reichskirchenausschusses geben wir im Benehmen mit dem Landeskirchenamt bekannt. Der 1. Mai ist der nationale Feiertag des deutschen Volkes und der Tag der Arbeit. Wir bitten die Gemeinden, der Anregung des Reichskirchenausschusses für diesen

Ausgegeben Kiel, den 25. April 1936.

Tag möglichst Rechnung zu tragen. In jedem Falle erscheint es uns angezeigt, im Gottesdienst am Sonntag Jubilate des 1. Mai zu gedenken.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 301.

Stüler.

Nr. 41. An die Herren Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins einschließlich der Ruhestands- und Hilfsgeistlichen.

Im Ordinationsgelübde hat jeder Geistliche unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche dem „Haupt und Herrn der Kirche vor seinem heiligen Angesicht in Gegenwart der christlichen Gemeinde durch sein Jawort gelobt, das heilige Evangelium nach dem Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche rein und lauter zu predigen, die heiligen Sacramente einsetzungsgemäß zu verwalten und in einem Leben nach Gottes Wort das Amt in Treue auszurichten“. Die kirchlichen Wirren der vergangenen Jahre haben uns die für Lehre und Leben der Kirche entscheidende Bedeutung der im Ordinationsgelübde vorliegenden Bindung an Schrift und Bekenntnis von neuem aufgewiesen. Darum hat auch der Aufruf des Landeskirchenausschusses vom 4. März 1936 erneut als für die Arbeit der Landeskirche und aller ihrer Amtsträger verbindliche Grundlage festgestellt, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Worte des Alten und Neuen Testaments verheißen und verkündet und durch die Bekenntnisse der Reformation gültig bezeugt ist, den Grund- und Eckstein unserer Kirche bildet.

Jeder, dem das Hirtenamt der Seelsorge in der Kirche anvertraut ist, weiß sich verpflichtet, unermüdet allen denen zu dienen, die das Heil Gottes in Christus suchen und begehren, insonderheit aber in helfender Liebe denen nachzugehen, die in Gefahr stehen, „sich bewegen und wiegen zu lassen von allerlei Wind der Lehre durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei“ und dadurch dem Irrtum und dem Unglauben zu verfallen drohen. Das Amt der Kirche verpflichtet seine Inhaber aber auch, die Gemeinde zu hüten und zu bewahren vor „mancherlei fremden Lehren“, damit nicht irgendeine menschliche Weisheit, sondern Jesus Christus allein der Herr der Gemeinde sei. Dementsprechend erklärt der Aufruf des Landeskirchenausschusses: „Die Kirche weiß sich verpflichtet, um jedes ihrer getauften Glieder und jeden Volksgenossen zu ringen. Sie muß aber auch den Mut haben, ihre Verkündigung klar und bestimmt abzugrenzen gegen jede Verfälschung ihres Bekenntnisses innerhalb ihres eigenen Raumes.“

Es steht fest, daß die Lehre des sogenannten „Bundes für Deutsche Kirche“, kurz auch „Deutschkirche“ genannt, immer stärker in viele Gemeinden unserer Schleswig-Holsteinischen Landeskirche hineingetragen wird und Heimrecht im Raum unserer Kirche beansprucht. Die Deutschkirche erhebt die Forderung, „daß die evangelische Kirche das jüdische Alte Testament aus dem religiösen Leben deutscher Menschen, insonderheit aus dem Schulunterricht entfernt“. Sie sieht nach öffentlichen Verlautbarungen in Jesus den menschlich-heldischen Kämpfer aus nordischem Geschlecht und erklärt den Glauben an die Erlösung der ganzen Menschheit durch den gekreuzigten und auferstandenen Christus für eine auf den „Rabbiner Paulus“ zurückgehende Entstellung. Dabei stützt sie sich auf eine theologische Einstellung, die heute überwunden ist, und gibt das Kernstück unseres Glaubens preis. Die Lehre der Deutschkirche steht demnach im Widerspruch zum Bekenntnis der Kirche; ihr Anspruch auf ein Heimrecht in der evangelisch-lutherischen Kirche kann niemals anerkannt werden.

Wir wissen, daß unsere Stellungnahme Mißverständnissen ausgesetzt ist, als wollten wir die neugeschenkte Einheit unseres deutschen Volkes stören und mit starren Formeln einer früheren Zeit ein inneres Neuwerten der Kirche verhindern. Hier aber handelt es sich um die Grundlagen der Kirche, die nicht wir bestimmen, sondern die von Gott gelegt sind; um das Amt der Kirche, das nicht wir nach menschlichem Gutdünken gestalten, sondern das der Kirche von Gott eingestiftet ist; um die Botschaft der Kirche, die nicht aus menschlicher Art erwächst und von dorthier willkürlich geformt wird, sondern die von Gott in Christus offenbart ist. Darum wissen wir uns durch Amt und Auftrag verpflichtet, mit den Vätern der Christenheit und mit der ganzen evangelisch-lutherischen Kirche Zeugnis abzulegen von dem unwandelbaren Fundament unseres Glaubens und von der unaufgebbaren Bindung an das Evangelium, aus der allein echte Freiheit und innere Erneuerung der Kirche erwächst.

Weil wir der Überzeugung sind, daß nur eine Kirche, die diese Fundamente unverrückt festhält, dem Volke den Dienst leisten kann, den sie ihm schuldet, darum ermahnen wir in Übereinstimmung mit dem Reichskirchenauschuß unter Hinweis auf das jeden Geistlichen bindende Ordinationsgelübde und auf den Aufruf des Landeskirchenauschusses alle Geistlichen unserer Landeskirche, um die Glieder der Gemeinde in einer seelsorgerlichen Weisheit und Liebe zu ringen, die niemand fortstößt, jedem nachgeht und allen die volle Herrlichkeit des wahren Christenglaubens aufzeigt, aber auch mit heiligem Ernst Zeugnis zu geben von der Botschaft der ganzen Heiligen Schrift, wie die Bekenntnisse der Reformation sie uns verstehen lehren. Nach unserer Kenntnis ist kein im Amte stehender Geistlicher Mitglied des „Bundes für Deutsche Kirche“; wir verpflichten aber jeden Geistlichen unserer Landeskirche, von einer solchen Verbindung mit deutschkirchlichen Gruppen Abstand zu nehmen, die eine Billigung oder Förderung der deutschkirchlichen Lehre bedeuten würde, und weisen darauf hin, daß wir darin eine Verletzung der jedem Geistlichen obliegenden Amtspflichten sehen, die wir um unserer kirchlichen Verantwortung willen nicht zulassen können. Wir fordern alle Geistlichen unserer Landeskirche auf, den Bekenntnisstand unserer Kirche zu wahren, und sagen allen denen, die ihrem Ordinationsgelübde gemäß treu ihres Amtes walten, unsere Hilfe zu. Laßt uns alle unser Amt so führen, „wie es getreuen Hirten der Herde Christi gebührt und wie wir es dereinst vor dem Richterstuhl unseres ewigen Erzhirten Jesu Christi zu verantworten uns getrauen“.

Abolphsen. Mohr. Paulsen. Schetelig. Stuger.

Kiel, den 20. April 1936.

Vorstehende Erklärung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Es wird den Geistlichen freigestellt, dieses Wort zum Gegenstand einer Besprechung in den kirchlichen Körperschaften zu machen.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. K. R. 280.

Stuger.

Nr. 42. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 23. März 1936.

Infolge von Personalveränderungen bei den kirchlichen Behörden ist eine Umbildung der Finanzabteilungen in der evangelischen Kirche erforderlich geworden. Auf Grund des § 4 des

Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 39) wird deshalb im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Finanzabteilungen beim Evangelischen Oberkirchenrat und bei den Evangelischen Konsistorien in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sowie bei den Landeskirchenämtern in Hannover und Kiel werden aus den in der Anlage aufgeführten Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung gebildet.

§ 2.

Bekanntmachungen über die Zusammensetzung der Finanzabteilungen in der evangelischen Kirche erfolgen künftig ausschließlich durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl.

Anlage.

Finanzabteilungen:

pp.

beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Kiel:

Vorsitzender: Vizepräsident Dr. Rinder,
ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Carstensen,
Mitglied: Konsistorialrat Bührke.

Kiel, den 7. April 1936.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. April 1935 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 53) bringen wir vorstehende Verordnung hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Dr. Rinder.

Nr. A. 817 (Bez. I).

Nr. 43. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 1. April 1936.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommer-Semester 1936 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 10. Mai 1936 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur solche Bewerber, die Theologie im Hauptfach studieren, auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind und die sich im 4. bis 8. theologischen Semester (ausschließlich reine Sprachsemester) befinden. Exmatrikulierte sowie Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, können nicht berücksichtigt werden.

Es können ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die Schleswig-Holsteiner sind.

Die Bewerber müssen in ihrem selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch erklären, daß die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei ihnen vorliegen und daß sie das I. theologische Examen in Kiel ablegen wollen.

Wer das I. theologische Examen nicht bestanden hat, kann sich nicht wieder um ein Stipendium bewerben.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen hervorgehen,
2. Dekanatsprüfungs- oder Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester nachgewiesen werden.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto);
2. Geburtstag und Geburtsort;
3. Ort des selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
4. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat;
5. in welches theologische Studiensemester er eintritt (wie viele sind davon reine Sprachsemester?);
6. wo er im Sommer-Semester 1936 studiert;
7. welches der Stand seiner Eltern ist;
8. wieviel unverfögte Geschwister er hat;
9. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen pro Semester sind;
10. welche sonstigen Stipendien er genießt;
11. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist;
12. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß Bewerbungsgesuche mit lückenhaften Angaben oder denen die erforderlichen Anlagen nicht beigelegt sind, auf keinen Fall berücksichtigt werden können.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Rinder.

Nr. C. 1621 (Dez. 1).

Nr. 44. Kirchenkollekte zum Besten des Verbandes evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik).

Kiel, den 8. April 1936.

Mit Genehmigung des Landeskirchenauschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Jubilate — 3. Mai 1936 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Verbandes evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik) abgehalten wird.

Im September wird der am 28. September 1886 als „Verein zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein“ gegründete heutige Verband evangelischer Kirchenchöre sein 50-jähriges Bestehen durch Darbietung alter und neuer schleswig-holsteinischer Kirchenmusik und Festgottesdienste in allen Kirchen unter Mitwirkung vieler Chöre des Landes festlich in Kiel begehen. Zur Durchführung dieses Festes und zur Weiterführung seiner weitverzweigten landeskirchlichen Arbeit bedarf der Verband erheblicher Mittel, zu deren Beschaffung diese Kollekte beitragen soll. Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Kollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Pröpste (Landessuperintendent) mitzuteilen, wo dies geschehen ist. Der bei den Pröpsten (Landessuperintendent) eingegangene Betrag ist von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns auf das Konto des Kassensführers des Verbandes evangelischer Kirchenchöre (Organist A. Piening in Bornhöved, Postcheckkonto: Hamburg 565 41) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1531 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 45. Himmelfahrtskollekte.

Kiel, den 21. April 1936.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage, am 21. Mai 1936, für die Zwecke des lutherischen Gottesfastens in allen Kirchen der Sprengel Holstein und Schleswig bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte abzuhalten ist.

Der Gesamtertrag der Kollekte soll dem großen Brasilianischen Hilfswerk zugewandt werden. Seit dem Jahre 1897 entstand dort in zähem Ringen eine lutherische Kirche mit heute 50 000 Seelen in 180 Gemeinden, die von 40 Pastoren betreut werden. Diesen deutschen Lutheranern in Übersee gilt es durch den Tatbeweis der Liebe die Treue der Glaubensverbundenheit zu halten.

Die Herren Pröpste werden ersucht, die Kollektenerträge ihrer Propstei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelisch-lutherischen Gottesfastens in Kellinghusen, Hamburg 105 39, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. C. 1818 (Dez. V).

M o r y s.

Nr. 46. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 21. April 1936.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. bzw. 2. Pfingsttage — in diesem Jahre also am 31. Mai oder 1. Juni — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesen Tagen stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Die Herren Pröpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

M o r y s.

Nr. C. 1875 (Dez. V).

Nr. 47. Ermittlung einer Urkunde.

Kiel, den 18. April 1936.

Es fehlt: Die Trauurfunde des Friedrich August Janßen und der Anna, geb. Wieck, denen am 11. Dezember 1822 in Osterby eine Tochter, Charlotte Anna Catharina, geboren wurde. Forschungsgebiet: Propsteien Hütten, Rendsburg und Kiel. 5,00 RM Sondergebühr zugesichert. Nachnahmesendung erbeten an Pastor Bronnmann, Marne.

Nr. A. 864. (Dez. I).

Personalien.

Berufen: am 27. März 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Boye Gehrkens in Schönberg in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg.

Eingeführt: am 22. März 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Jes Christophersen in Sterup als Pastor der Kirchengemeinde Sterup;

am 22. März 1936 der Pastor Fridberd Barnack, bisher in Rehür/Mark, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg.

Gestorben: am 13. März 1936 Pastor i. R. Johannes Rock in Kiel.

Erledigte Pfarrstellen.

Zur Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Ikehoe werden Bewerber um diese Pfarrstelle aufgefordert, ihre Bewerbungen binnen vier Wochen, spätestens bis zum 30. April ds. Js., an das Patronat der St. Laurentiikirche in Ikehoe, Abteliges Kloster Ikehoe, einzureichen.

Die Pfarrstelle in Nieseby wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung richtet sich nach der Übergangsverordnung. Ortsklasse D. Gutes Haus. Großer Garten. Bahnstation Kiel-Flensburg. Ernennung auf Vorschlag des Patronats nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf an das Patronat der Kirche zu Nieseby, zu Händen des Pastors zu Nieseby, bis zum 10. Mai ds. Js. erbeten.

